



**Aktenzeichen: Pet 1-20-19-2322-020870**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass § 16 Wohngeldgesetz (WoGG) um die nachfolgende Definition ergänzt wird: „wenn Steuern auch für den Bewilligungszeitraum anfallen, aber erst im Jahr darauf zur Geltung kommen“.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 22 Mitzeichnungen und 20 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass es beim Bezug von Wohngeld eine eklatante Ungleichbehandlung der Antragsteller bezüglich des Steuerfreibetrages gebe. Während Antragsteller, die vierteljährliche Steuerabschläge leisten müssten, den Vorteil hätten, ihren Antrag auf Wohngeld nach Ergehen des Steuerbescheides stellen zu können und aufgrund dessen den Steuerabzug bei einem zweijährigen Bewilligungszeitraum zweimal geltend machen zu können, könnten Rentner, die ihre Einkommensteuern mit dem Einkommensteuerbescheid entrichteten, den Abzugsbetrag nur einmal geltend machen. Angesichts dessen wird eine Gesetzesänderung angeregt, dass ein Abzugsbetrag für die Entrichtung von Steuern auch dann vorzunehmen ist, wenn der Steuerbescheid über die Entrichtung von Steuern im Monat der Wohngeldantragstellung noch nicht vorliegt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat die Forderungen der Petition eingehend geprüft und der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zweck des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (vgl. § 1 des Wohngeldgesetzes). Als Zuschuss zur Miete oder Belastung (bei selbst nutzenden Eigentümern) für Haushalte mit geringen Einkommen hängen Anspruch und Höhe des Wohngeldes von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab.

Nach § 16 Wohngeldgesetz (WoGG) sind bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträge jeweils 10 Prozent abzuziehen. Zu den Steuern vom Einkommen im Sinne des § 16 Absatz 1 Nr. 1 WoGG gehören gemäß Teil A Nr. 16.11 Absatz 1 der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV), welcher § 16 Satz 1 Nummer 1 WoGG konkretisiert, die Einkommenssteuer, die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kapitalertragsteuer und die Kirchensteuer. Gemäß Nr. 16.11 Absatz 2 WoGVwV müssen die Steuern vom Einkommen im Bewilligungszeitraum tatsächlich entrichtet worden sein oder noch entrichtet werden. Es genügt, wenn die Steuern nur einmal jährlich entrichtet werden müssen.

Da im Bewilligungszeitraum erwartbare noch zu entrichtende Steuern von § 16 Absatz 1 Satz 1 WoGG umfasst werden, liegt die von dem Petenten angenommene Ungleichbehandlung nicht vor, eine Gesetzeslücke besteht nicht.

Dies gilt auch bei Verlängerung des Bewilligungszeitraums für Wohngeld von 12 auf 24 Monate wegen gleichbleibenden zu erwartenden Einkommens, etwa bei Rentenbeziehern. Auch hier werden einmal jährlich zu entrichtende Steuern entsprechend berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.